

Nebenabrede Nr.1

zum Netzbetriebsvertrag vom 23.10.2017,

geschlossen zwischen

der Gemeinde Barleben

und

DNS:NET Internet Service GmbH

§1 bedingte Wirtschaftlichkeit

Abweichend von der Regelung in §11.1a und in Anwendung des §2.3 des Netzbetriebsvertrages vom 23.10.2017 zwischen der DNS:NET Internet Service GmbH („Netzbetreiber“) und der Gemeinde Barleben („Kommune - Netzeigentümer“) wird eine befristete Grundpacht von 13,81 EUR (netto) pro angeschlossenem Haushalt* (im Folgenden -Anschluss-) und Monat vereinbart, solange sich über die vereinbarte Formel ($3,6\% \text{ der Investitionskosten p.a. / Anzahl der Anschlüsse / 12}$) eine höhere Grundpacht je Anschluss errechnen würde („bedingte Wirtschaftlichkeit“). DNS:NET zahlt in diesem Fall eine Grundpacht i.H.v. 13,81 EUR je Anschluss und Monat ab dem Zeitpunkt der Erstbeschaltung eines Anschlusses mit aktiven Services (IP u/o Telefonie u/o TV). Die Regelung der bedingten Wirtschaftlichkeit endet erst mit Feststellung der Wirtschaftlichkeit, also ab dem Zeitpunkt, ab dem, errechnet durch $3,6\% \text{ der Investitionssumme (Versorgungsgebiet gem. Ausschreibungsverfahren der ARGE Breitband LK Börde, Bau- und Planungsleistungen für den Aufbau eines FTTB-Netzes, Los 7)}$ geteilt durch die Anzahl von durch eine Erstbeschaltung in Betrieb genommenen Anschlüsse geteilt durch 12 Monate, der sich ergebende Grundpachtbetrag von 13,81 EUR unterschritten wird. Ab diesem Zeitpunkt gilt §11.1a in unveränderter Fassung fort.

Die Regelungen nach §11.1b, §11.1c, §11.2 und §11.3 des Netzbetriebsvertrages bleiben von §1 dieser Nebenabrede unberührt.

§2 Pachtausfallbürgschaft

Diese Grundpacht -unabhängig ob im Zeitraum der bedingten Wirtschaftlichkeit oder bei festgestellter Wirtschaftlichkeit- dient als Berechnungsgrundlage für die Pachtausfallbürgschaft nach §17 des Netzbetriebsvertrages. Abweichend von §17 des Netzbetriebsvertrages vereinbaren die Parteien hinsichtlich der Bürgschaftshöhe 6 Monatspachten anstelle von 22 Monatspachten. Die sonstigen Regelungen des §17 Netzbetriebsvertrag gelten unverändert fort.

§3 Ergänzung des Netzbetriebsvertrages um §18.4

Der §18 des Netzbetriebsvertrages wird durch folgenden Punkt ergänzt:

Netzbetriebsvertrag §18.4

Die Parteien haben das gemeinsame Bestreben, Inbetriebnahmen von Kundenanschlüssen auf Basis von mit DNS:NET geschlossenen Dienstleistungsverträgen, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt vornehmen zu können.

Erfolgt daher in beiderseitigem Einvernehmen eine Inbetriebnahme des Pachtgegenstandes oder Teilen davon durch den Netzbetreiber trotz festgestellter Mängel und oder fehlender/fehlerhafter/unvollständiger Dokumentation, gilt der Pachtgegenstand weiterhin als nicht abgenommen. Die Kommune bleibt in diesem Fall in der Pflicht, die Abnahmefähigkeit zu erwirken. Erst mit dann erfolgter formaler Abnahme kann der Risikoübergang auf den Netzbetreiber erfolgen. Die Abnahme ist schriftlich anzuzeigen und von beiden Parteien durch Unterschrift zu bestätigen.

*) Haushalt: Abnehmer von TK-Diensten, i.d.R. Wohnungsinhaber, Hauseigentümer, Gewerbekunde auf der Grundlage eines mit der DNS:NET Internet Service GmbH abgeschlossenen Leistungs-/Liefervertrages

Ort, Datum

Ort, Datum

.....

DNS:NET GmbH

.....

Gemeinde Barleben